

Schutzvereinbarung

Schutzvereinbarungen regeln Situationen besonderer Nähe zwischen Verantwortlichen im Sport und ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Sie definieren, welches Verhalten erwünscht und welches unerwünscht ist und ermöglichen daher, den Schutz vor falschen Verdächtigungen sowie gezielter auf Verhaltensweisen zu achten und somit Kinder und Jugendliche vor sexuellem Missbrauch zu schützen.

1. Einzeltraining

Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das "Sechs-Augen-Prinzip" oder das "Prinzip der offenen Tür" eingehalten. Dies bedeutet, wenn ein Trainer*in ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein weiterer Trainer*in bzw. eine weitere Person anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen bzw. unverschlossen zu lassen.

2. Körperkontakt

Notwendige Körperberührungen durch den Trainer*in für sportartspezifische Hilfestellungen, Grifftechnik, Demonstration einer Technik, unterstützende Führung bei technischen Bewegungsabläufen usw. finden nur mit dem Einverständnis des jeweiligen Sportlers statt. Körperkontakt für Trost oder bei Freude (z.B. in Rahmen von Siegerehrungen) von Kindern und Jugendlichen gegenüber Erwachsenen, geht grundsätzlich von den Minderjährigen aus.

3. Geschenke/Vergünstigungen

Auch bei besonderen Erfolgen/Anlässen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Mitarbeiter*innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht. Abweichungen sind nur nach Punkt 8 möglich.

4. Aufenthalt im Privatbereich

Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich der Mitarbeiter*innen (Wohnung usw.) mitgenommen. Diese Regelung gilt auch für das Angebot der Übernachtung bei Wettkämpfen bzw. Trainingslagern.

5. Duschen und Umkleiden

Mitarbeiter*innen kleiden sich nicht gleichzeitig mit Kindern/Jugendlichen um oder duschen gemeinsam.

6. Reisen und Übernachtungen

Kinder/Jugendliche reisen nicht allein mit Mitarbeiter*innen im Auto. Mitarbeiter*innen sind nicht mit einem Kind oder Jugendlichen allein in einem Hotelzimmer oder übernachten gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen im gleichen Zimmer.

7. Geheimnisse

Mitarbeiter*innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein Mitarbeiter*in mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.

8. Abweichungen von der Schutzvereinbarung

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter*in abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

Ort und Datum

Unterschrift